



Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Kappeln

Aufgrund des § 6a Abs. 6, Satz 5 bis 8 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

§1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Kappeln nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr, samstags und an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf folgenden Parkflächen:
 - Mühlenstraße
 - Deekelsenplatz
 - Dehnhof
 - Kehrwieder / Kirchstraße
 - Großparkplatz Wassermühlenstraße
 - Hohlweg
 - Südhafen

§2

Höhe der Parkgebühren

Für alle gebührenpflichtigen Parkflächen in der Stadt Kappeln werden Gebühren in gleicher Höhe erhoben.

An allen Parkscheinautomaten wird die „Brötchentaste“ vorgehalten. Bei Betätigung dieser Taste beträgt die gebührenfreie Parkzeit 30 Minuten.

Die Parkgebühren betragen 1,00 Euro pro Stunde. Für die Höchstparkdauer von 10 Stunden beträgt die Parkgebühr 9,00 Euro.

§3

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kappeln, den 24.11.2020

 Stadt Kappeln
(Heiko Traulsen)
Bürgermeister